

**Private Bildungseinrichtungen – Kollektivvertragsverhandlungen
2024
Abschlussprotokoll, 13. März 2024**

Ort: GPA, Alfred-Dallingerplatz 1, 1030 Wien

1. Anpassung der KV-Gehälter:

Erhöhung der KV- und IST-Gehälter sowie der betrieblichen Gehaltssysteme, KV-Zulagen, KV-Zuschläge, betriebliche Zulagen und Zuschläge sowie der Stundenzuschlag gemäß § 16 Abs. 7 BABE-KV werden ab 1. August 2024 um 7,7 % erhöht.

Die KV-Lehrlingseinkommen, das KV-Mindesthonorar gemäß § 17a sowie die Gehälter und Löhne der Transitarbeitskräfte gemäß § 16 Abs. 3 und Abs. 4, werden um 7,7 % ab 1. Mai 2024 erhöht.

Es wird jeweils kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Wenn ein/e MitarbeiterIn Anspruch auf Abfertigung alt hat und eines oder mehrere der Monate Mai, Juni oder Juli 2024 in den Berechnungszeitraum fällt, ist die Berechnungsgrundlage des Entgelts so zu berechnen, wie, wenn die KV-Erhöhung bereits ab 1.5.2024 erfolgt wäre.

Für 2024 wird eine MitarbeiterInnenprämie gemäß § 124b ZI 447 EStG von insgesamt € 750.- pro MitarbeiterIn bei Vollzeitbeschäftigung, sonst aliquotiert nach der in den Monaten Mai bis Juli 2024 jeweils vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, ausbezahlt.

Die Auszahlung hat bis spätestens Ende Juli 2024 zu erfolgen.

Die MitarbeiterInnenprämie gilt nicht für Lehrlinge, freie DienstnehmerInnen und Transitarbeitskräfte.

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, dass in den Betrieben auch höhere MitarbeiterInnenprämien ausbezahlt werden können.

Betriebe, die eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 von mehr als € 2.250.- pro MitarbeiterIn für das Kalenderjahr 2024 auszahlen, können statt einer MitarbeiterInnenprämie 2024 die KV- und IST-Gehälter, die betrieblichen Gehaltssysteme, KV-Zulagen, KV-Zuschläge, betriebliche Zulagen und Zuschläge sowie die Stundenzuschläge gemäß § 16 Abs. 7 BABE KV ab 01.05.2024 um 7,7% erhöhen.

Für MitarbeiterInnen, die in den Monaten Mai, Juni und Juli 2024 in Altersteilzeit sind, wird als Berechnungsgrundlage für die MitarbeiterInnenprämie die Höhe des Altersteilzeitentgelts (Arbeitsentgelt inklusive Lohnausgleich) herangezogen.

2. Inkrafttreten des BABE-Kollektivvertrags ab 1.5.2024

3. Änderungen im BABE-KV-Rahmentext:

- Neu eingefügt wird: § 13 Abs 2 lit j: MitarbeiterInnen in Gewaltschutzeinrichtungen, die Betroffene von Gewalt betreuen und die zu Wochenend-Journaldiensten in Gewaltschutzeinrichtungen herangezogen werden.
- § 13 Abs. 3 lit.a neu lautet: MitarbeiterInnen die Tätigkeiten gemäß lit. b), e), h), i) und j) ausüben, dürfen öfter als 13mal im Kalenderjahr zu Arbeitsleistungen herangezogen werden, wenn im Betrieb eine Betriebsvereinbarung darüber abgeschlossen wurde. In Betrieben ohne Betriebsrat ist eine Vereinbarung mit der zuständigen Gewerkschaft GPA abzuschließen. Einzelvereinbarungen im Dienstvertrag über diesen Punkt sind nicht zulässig.

- § 15 Abs. 3 lit. a BABE-KV Anrechnung facheinschlägiger Vordienstzeiten:
Folgende Sätze werden hinzugefügt:

Ab dem 1. Mai 2025 steigt die maximal anzurechnende facheinschlägige Vordienstzeit für neueintretende DienstnehmerInnen um jeweils einen Monat pro Kalendermonat, bis am 30. April 2027 eine maximal anrechenbare facheinschlägige Vordienstzeit von 7 Jahren erreicht ist.

Ab dem 1. Mai 2028 steigt die maximal anzurechnende facheinschlägige Vordienstzeit für neueintretende DienstnehmerInnen um jeweils einen Monat pro Kalendermonat, bis am 30. April 2029 eine maximal anrechenbare facheinschlägige Vordienstzeit von 8 Jahren erreicht ist.

- § 16 Abs. 9 MitarbeiterInnenprämienregelung: Für 2024 wird eine MitarbeiterInnenprämie gemäß § 124b Zl 447 EStG von insgesamt € 750.- bei Vollzeitbeschäftigung, sonst aliquotiert nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, ausbezahlt. Die Auszahlung hat bis spätestens Ende Juli 2024 zu erfolgen.
Die MitarbeiterInnenprämie gilt nicht für Lehrlinge, freie DienstnehmerInnen und Transitarbeitskräfte.
Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, dass auch höhere MitarbeiterInnenprämien ausbezahlt werden können.

- § 21a NEU: Jubiläumsgeld

Nach 25, 30, 35, 40 und 45 Jahren Betriebszugehörigkeit gebührt dem /der ArbeitnehmerIn je ein Bruttomonatsgehalt Jubiläumsgeld. Dieses ersetzt betriebliche Jubiläumsgeldgewährungen, sofern diese nicht günstiger sind. Eine Kumulation von betrieblichem und kollektivvertraglichem Jubiläumsgeld ist ausgeschlossen.

- Neu: § 4 Abs. 7 Schlichtungsklausel:

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei strukturellen Fragen der Vor- und Nachbereitungszeit gemäß § 4 Abs.6 BABE-KV wird eine Schlichtungsstelle errichtet. Diese kann von den ArbeitgeberInnen (BABE) und von den ArbeitnehmerInnen von der Gewerkschaft GPA einberufen werden.


Die Schlichtungsstelle hat bei Fragen der Auslegung von Vor- und Nachbereitungszeiten innerhalb von zwei Monaten zusammenzutreten. Sie besteht aus 3 VertreterInnen der Arbeitgeberseite und 3 VertreterInnen der Angestellten.

Der Vorsitz wird abwechselnd je Sitzung aus den Reihen der ArbeitgeberInnen und den Angestellten gewählt. Es entscheidet die Stimmenmehrheit bzw. ist tunlichst eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

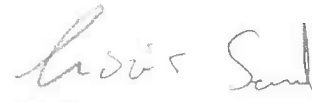
- Geltungsbeginn des Kollektivvertrags ab 1. Mai 2024; Gültigkeitsdauer 12 Monate
- Geltungsbeginn der neuen Gehaltstabelle ab 1. August 2024
- Vorbehaltlich der Zustimmung der Entscheidungsgremien

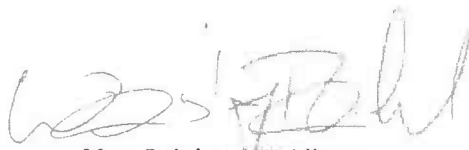
Für die BABE

Für die Gewerkschaften GPA, vda

	Unterzeichner	Christoph Jungwirth
	Datum/Zeit-UTC	2024-03-20T13:52:05+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterzeichnetes Dokument.	

Dr. Christoph Jungwirth


Senad Lacevic


Mag. Reinhard Weidinger


Christoph Zeiselberger


Kathrin Schranz